

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung Nr. 13/2013 vom 17.09.2013 die Benutzungsgebührensatzung für den Platz „Schlossplatz“ und den „Obst- und Bienenlehrpfad“ beschlossen. Die Satzung wurde in den „Chieminger Nachrichten“ vom 04.10.2013 bekannt gemacht und ist am 05.10.2013 in Kraft getreten.

***Benutzungsgebührensatzung
für den Platz „Schlossplatz“ und den „Obst- und Bienenlehrpfad“
der Gemeinde Chieming***

Die Gemeinde Chieming erlässt gemäß Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 1 der Satzung zur Regelung der Benutzung des Platzes „Schlossplatz“ und des „Obst- und Bienenlehrpfades“ gewidmeten öffentlichen Einrichtungen

§ 2

Die Abgabe begründender Tatbestand, Maßstab, Abgabesatz

Für die Überlassung von Flächen für gewerbliche Zwecke aufgrund von § 2 Absatz 1 Nr. 5 und § 2 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung zur Regelung der Benutzung des Platzes „Schlossplatz“ und des „Obst- und Bienenlehrpfades“ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung der Nutzungs- oder Standfläche.
- (2) Die Gebühren werden mit Zuteilung der Nutzungs- oder Standfläche fällig.
- (3) Die Gebühr für die Überlassung des Platzes „Schlossplatz“ beträgt pauschal 200 € pro Tag.
- (4) Die Gebühr für die teilweise Nutzung des Platzes „Schlossplatz“ beträgt pro Tag 2 € je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche
- (5) Die Gebühr für die die Nutzung von Flächen des „Obst- und Bienenlehrpfades“ beträgt pro Tag 1 € je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche
- (6) Die Gebühren für die Flächen, die die zugeweilten Nutzungs- oder Standfläche überschreiten, betragen die doppelten Sätze aus § 3 Absätze 3 bis 5 der Satzung.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 2 überlassenen Flächen nutzt, nutzen lässt oder die Zuteilung erhalten hat.
- (2) Macht der Gebührensschuldner von seinem Benutzungsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chieming, 27.09.2013
Gemeinde Chieming

Benno Graf
(1. Bürgermeister)

